

Markt Weiler-Simmerberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Firma Schmid"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 01.08.2018

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die ortsansässige Firma "Schmid" in Simmerberg, tätig in Bereichen wie Innenausbau, Metallbau oder Pulverbeschichtung, ist an die Verwaltung des Marktes Weiler-Simmerberg mit Erweiterungsabsichten herangetreten. Da das Firmengelände sowie die angrenzenden Flächen derzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, beabsichtigt der Markt Weiler-Simmerberg für den Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan des Marktes Weiler-Simmerberg stellt für die zu überplanenden Flächen zum Teil "gewerbliche Bauflächen (G)", zum Teil "Flächen für die Landwirtschaft" dar.
- 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung vom 26.01.2018 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Lindau angeregt, das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung zu überprüfen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 170/5, 172 (Teilfläche), 172/3, 172/4, 172/5 172/7, 172/10, 172/16 (Teilfläche). Umgrenzt wird das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen, Norden und Osten. Südlich wird das Plangebiet von der Alten Salzstraße ("Kr LI 4") begrenzt.
- 2.2 Der westliche Teil des Plangebietes wird von den bestehenden Firmengebäuden dominiert. Diese werden westlich und südlich durch eine Eingrünung abgeschlossen. Auf der geplanten Erweiterungsfläche im Osten liegt aktuell Intensivgrünland vor. Im Bereich des Anbaus zwischen beiden bestehenden Gebäuden ist im Rahmen des Vorhabens mit einem Verlust einzelner Gehölzstrukturen zu rechnen.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab für den betreffenden Quadranten keine Nachweise.
- 3.2 Weitere Informationen liegen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 09.04.2018 wurde das Plangebiet begangen. Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden die vorliegenden Lebensräume des Plangebietes hinsichtlich einer Eignung für streng geschützte Tierarten überprüft. Die Bäume wurde auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Weiterhin wurden die relevanten Gebäudefassaden auf Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Bei der Eingrünung handelt es sich ausschließlich um jüngere Bäume und Gehölze (vermutlich maximal 25 Jahre alt). Keiner der Bäume des Plangebietes wies Asthöhlungen oder Hinweise auf eine Nutzung durch geschützte Tierarten auf. Spechthöhlen oder Stammrisse konnten nicht festgestellt werden. Hinweise auf xylobionte Käfer wurden nicht gefunden.
 - 5.2 Innerhalb des Plangebietes wurden Kohlmeisen und Haussperlinge beobachtet. Eine Beeinträchtigung im Rahmen des Vorhabens ist jedoch nicht abzusehen.
 - 5.3 Geeignete Habitate für weitere streng geschützte Arten (z.B. Fledermäuse, Reptilien) wurden innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt.
 - 5.4 In der Gehölzgruppe an der Alpenstraße, westlich des Plangebietes wurde ein Turmfalke beobachtet. Eine Brut in einem Krähenest in diesem Bereich ist nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung im Rahmen des Vorhabens ist jedoch nicht abzusehen.

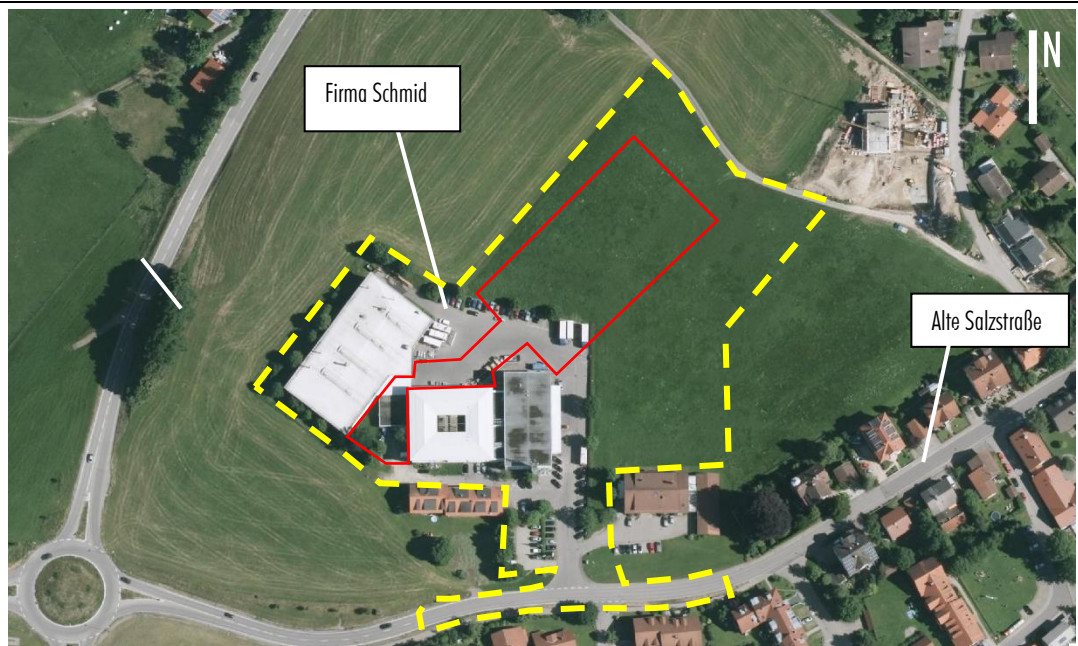
6. Maßnahmen
 - 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
 - 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Felix Steinmeyer (M. Sc. Biodiversität, Ökologie & Evolution)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), geplante Erweiterungsflächen (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick nach Osten auf die geplante Erweiterungsfläche.



Blick auf die nördliche Grenze des bestehenden Betriebsgeländes.



Blick von Südwesten auf die Eingrünung vor dem Betriebsgelände.



Blick von Norden auf die Westseite des Plangebietes.



Krähenest mit möglicher Nutzung durch Turmfal-
ken im außerhalb gelegenen Gehölzbestand.



Potenziell entfallende Ge-
hölze auf der Südseite des
Plangebietes.

